



Brüssel, den 14. Juni 2024
(OR. en)

10533/24

JAI 916
FREMP 278
AG 116
POLGEN 98
DISINFO 86

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates

vom 14. Juni 2024

Empfänger: Delegationen

Betr.: Schlussfolgerungen des Rates zur Stärkung und zum Schutz einer freien, offenen und informierten demokratischen Debatte
– Schlussfolgerungen des Rates (14. Juni 2024)

Die Delegationen erhalten in der Anlage die Schlussfolgerungen des Rates zur Stärkung und zum Schutz einer freien, offenen und informierten demokratischen Debatte, die der Rat (Justiz und Inneres) auf seiner 4031. Tagung vom 14. Juni 2024 gebilligt hat.

Schlussfolgerungen des Rates zur Stärkung und zum Schutz einer freien, offenen und informierten demokratischen Debatte

Präambel

- a) **Unter Hinweis** auf die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union („Charta“) verankerten Rechte und Freiheiten zu gewährleisten, und unter Hinweis darauf, dass diese Grundrechte und -freiheiten universell gültig, unteilbar und miteinander verknüpft sind, einander bedingen und sowohl offline als auch online gelten;
- b) **in Bekräftigung** des Schutzes des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Informationsfreiheit, wie es in Artikel 11 der Charta garantiert ist, der die Freiheit der Meinungsäußerung sowie die Freiheit des Empfangs und der Weitergabe von Informationen und Ideen ohne behördliche Eingriffe und ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen schützt;
- c) **unter Hinweis** darauf, dass die Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung mit Pflichten und Verantwortung einhergeht und dass jedwede Einschränkung dieses Rechts und seiner Ausübung nur im Einklang mit der Charta und der Europäischen Menschenrechtskonvention sowie im Einklang mit der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte erfolgen kann; wobei es den Mitgliedstaaten freisteht, Vorschriften zu erlassen oder beizubehalten, die im Hinblick auf das Schutzniveau dieser Rechte günstiger sind, beispielsweise auf der Grundlage verfassungsrechtlicher Bestimmungen zur Freiheit der Meinungsäußerung, insbesondere zur Pressefreiheit und zur freien Meinungsäußerung in anderen Medien;
- d) **unter Hinweis auf** die durch die Richtlinie (EU) 2018/1808 (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) geänderte Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste¹, die auf die Stärkung der Medienkompetenz abstellt, insbesondere indem die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, dafür Sorge zu tragen, dass die ihrer Rechtshoheit unterliegenden Video-Sharing-Plattformen gegebenenfalls wirksame Maßnahmen und Instrumente zur Stärkung der Medienkompetenz anbieten;

¹ Richtlinie (EU) 2018/1808 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) im Hinblick auf sich verändernde Marktgegebenheiten, ABI. L 303 vom 28.11.2018.

- e) **unter Hinweis auf** den Europäischen Rechtsakt zur Medienfreiheit (EMFA)², der auf die Wahrung und Stärkung des demokratischen Diskurses und der Grundsätze der Medienfreiheit, des Pluralismus und der Unabhängigkeit in der gesamten Europäischen Union abstellt;
- f) **unter Hinweis auf** die Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste)³; **unter besonderer Hervorhebung** der Bestimmungen über die Verpflichtungen der Anbieter sehr großer Online-Plattformen und sehr großer Online-Suchmaschinen, insbesondere in Bezug auf die Moderation von Inhalten, die Transparenz algorithmischer Prozesse, Risikobewertungen und Risikominderungsmaßnahmen im Hinblick auf systemische Risiken im Zusammenhang mit der freien Meinungsäußerung und der Informationsfreiheit, tatsächliche oder voraussichtliche negative Auswirkungen auf demokratische Prozesse und die Verbreitung illegaler Inhalte, wie beispielsweise illegaler Hetze;
- g) **unter Hinweis auf** die EU-Verordnung⁴ über die Transparenz politischer Werbung und unter **Hervorhebung** der Tatsache, dass politische Werbung ein Mittel zur Desinformation oder Informationsmanipulation sein kann, insbesondere wenn der politische Charakter der Werbung nicht offengelegt wird und wenn sie gezielt eingesetzt wird;
- h) **unter Hinweis darauf**, dass bei der Bekämpfung illegaler Online-Hetze eine sorgfältige Bewertung der Grundrechte erforderlich ist, insbesondere in Bezug auf die Würde des Menschen (Artikel 1 der Charta), das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Artikel 7 der Charta), das Recht auf Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit (Artikel 11 der Charta), das Recht auf Nichtdiskriminierung (Artikel 21 der Charta) und die Grundsätze der Gesetzmäßigkeit und der Verhältnismäßigkeit (Artikel 49 der Charta);
- i) **unter Hinweis auf** den Rahmenbeschluss 2008/913/JI des Rates vom 28. November 2008 zur strafrechtlichen Bekämpfung bestimmter Formen und Ausdrucksweisen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit⁵;
- j) **unter Hinweis auf** die Schlussfolgerungen des Rates von 2022 zur Bekämpfung von Rassismus und Antisemitismus, die Schlussfolgerungen des Rates von 2023 zur Rolle des zivilgesellschaftlichen Raums für den Schutz und die Förderung der Grundrechte in der EU und die Schlussfolgerungen des Rates von 2023 zur Stärkung der digitalen Kompetenz für den Schutz und die Durchsetzung der Grundrechte im digitalen Zeitalter;

² Verordnung (EU) 2024/1083 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 zur Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für Mediendienste im Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU (Europäisches Medienfreiheitsgesetz), ABl. L 1083 vom 17.4.2024.

³ Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG, ABl. L 277 vom 27.10.2022.

⁴ Verordnung (EU) 2024/900 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. März 2024 über die Transparenz und das Targeting politischer Werbung, ABl. L 2024/900 vom 20.03.2024.

⁵ Rahmenbeschluss 2008/913/JI des Rates vom 28. November 2008 zur strafrechtlichen Bekämpfung bestimmter Formen und Ausdrucksweisen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit, ABl. L 328 vom 6.12.2008.

- k) **unter Würdigung** der Erklärung zu den digitalen Rechten und Grundsätzen für die digitale Dekade vom 26. Januar 2022 und unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen mit dem Titel „Europäischer Aktionsplan für Demokratie“ vom 3. Dezember 2020⁶;
- l) **unter Würdigung** der Arbeit der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (im Folgenden „Agentur für Grundrechte“), einschließlich ihres Berichts vom 22. September 2021 über den Schutz des zivilgesellschaftlichen Raums in der EU und der jährlichen Aktualisierungen dieses Berichts sowie ihres Berichts vom 29. November 2023 über die Moderation von Online-Inhalten und aktuelle Herausforderungen bei der Erkennung von Hetze –

Stärkung und Schutz einer freien, offenen und informierten demokratischen Debatte

verfährt der Rat der Europäischen Union wie folgt: Er

1. **weist darauf hin**, dass sich die Union auf allen Mitgliedstaaten gemeinsame Werte gründet, nämlich auf die Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und die Wahrung der Menschenrechte, einschließlich der Rechte von Personen, die Minderheiten angehören⁷; **betont**, dass das Recht auf freie Meinungsäußerung und Informationsfreiheit zu den wesentlichen Grundlagen einer demokratischen und pluralistischen Gesellschaft zählt,
2. **hebt hervor**, dass den Bürgerinnen und Bürgern eine grundlegende Rolle in der europäischen Demokratie zukommt und dass für eine Gesellschaft Sorge getragen werden muss, die durch Pluralismus, Toleranz, Nichtdiskriminierung, Inklusivität und gegenseitigen Respekt gekennzeichnet ist, und zwar sowohl online als auch offline, insbesondere indem eine Kultur des Verständnisses gefördert und der Verwendung von Verschwörungstheorien sowie stereotypen und auf Falschinformationen beruhenden negativen Darstellungen von Einzelpersonen und Gruppen – beispielsweise aufgrund ihres Geschlechts, ihrer tatsächlichen oder vermeintlichen Zugehörigkeit zu ethnischen oder religiösen Gruppen oder aus anderen Gründen – entgegengewirkt wird;
3. **bedauert**, dass gegen Frauen und Angehörige von Minderheiten gerichtete hassbedingte Vorfälle in jüngster Zeit in alarmierender Weise zugenommen haben, und **verweist auf** die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 15. Dezember 2023, in denen sämtliche Formen von Antisemitismus und Hass, Intoleranz, Rassismus und Fremdenfeindlichkeit, einschließlich aller Formen von Hass gegen Muslime, auf das Schärfste verurteilt werden⁸;

⁶ COM(2020) 790 final.

⁷ Vertrag über die Europäische Union, Artikel 2.

⁸ Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 15. Dezember 2023, Nummer 33.

4. **stellt mit Besorgnis fest**, dass Desinformation und insbesondere Desinformation im Internet weit verbreitet sind, was zu einem erheblichen Risiko einer Aushöhlung des Vertrauens in Institutionen und Medien führt⁹, das Recht aller Bürgerinnen und Bürger auf Zugang zu zuverlässigen und pluralistischen Informationen und ihre Fähigkeit, fundierte Entscheidungen zu treffen, beeinträchtigt, demokratische Prozesse infrage stellt und zur sozialen Polarisierung beiträgt;
5. **betont**, dass dringend gehandelt werden muss, da durch die zerstörerischen Auswirkungen von Hass und Polarisierung¹⁰ die Grundlagen der demokratischen Werte, der Grundrechte und -freiheiten, der Rechtsstaatlichkeit und des sozialen Zusammenhalts in Frage gestellt werden¹¹, wobei diese destruktiven Auswirkungen zur Aufstachelung zu Gewalt und Diskriminierung führen können und eine erhebliche Bedrohung darstellen – nicht nur für den Einzelnen, sondern auch für den umfassenderen sozialen Rahmen, die Legitimität der Institutionen und die öffentliche Ordnung; **ist sich der Tatsache bewusst**, dass die Bekämpfung der negativen Auswirkungen von Hass und Polarisierung ein komplexes Unterfangen ist, und **betont**, dass umfassende Maßnahmen erforderlich sind, um gesellschaftliche Gräben zu überbrücken, wobei den unterschiedlichen Perspektiven Rechnung zu tragen ist;
6. **betont**, dass die Maßnahmen einen gesamtgesellschaftlichen Ansatz umfassen sollten, mit besonderem Schwerpunkt auf Bildung, Online-Medienkompetenz und Sensibilisierung, um die zerstörerischen Auswirkungen von Hass und Polarisierung zu bekämpfen;
7. **weist darauf hin**, dass die Demokratie nicht gedeihen kann ohne das Recht auf freie Meinungsäußerung, das Einzelpersonen, Journalisten, Wissenschaftlern, Künstlern, zivilgesellschaftlichen Organisationen, Menschenrechtsverteidigern und anderen Akteuren ermöglicht, ihre Meinung ungehindert zu äußern, wobei das Grundrecht der Menschen auf Zugang zu unparteiischen Informationen sowie das Grundrecht auf Schutz des eigenen Rufes und das Recht auf Schutz der personenbezogenen Daten und der Privatsphäre zu berücksichtigen sind; **betont**, dass die Verantwortung für den Schutz der Meinungsfreiheit und des Pluralismus in erster Linie bei den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten liegt;
8. **hebt hervor**, wie wichtig es ist, dass öffentliche Bedienstete bei der Wahrnehmung ihrer öffentlichen Aufgaben hohe professionelle Standards¹² einhalten, um das Vertrauen der Öffentlichkeit in das institutionelle Gefüge und die Unterstützung dafür zu stärken;
9. **würdigt** die bedeutende Rolle, die zivilgesellschaftliche Organisationen und lokale Gemeinschaften bei der Förderung des Dialogs und der Transparenz, bei der Erläuterung institutioneller Prozesse oder bei der Bekämpfung der zerstörerischen Auswirkungen von Hass und Polarisierung spielen;

⁹ Siehe beispielsweise World Economic Forum, [The Global Risks Report 2024](#), S. 17, 18 und 98, wo das Risiko solcher Auswirkungen hervorgehoben wird.

¹⁰ Diskriminierung und Rassismus sind Ausprägungen der schädlichen Folgen, die sich aus Hass und Polarisierung ergeben.

¹¹ Siehe beispielsweise JOIN(2023) 51 final.

¹² Beispielsweise Verhaltenskodizes usw.

10. **würdigt ferner**, dass Journalistinnen und Journalisten sowie freie, unabhängige und pluralistische Medien eine wichtige Rolle bei der Ermöglichung der öffentlichen Debatte und bei der Weitergabe und Aufnahme von Informationen, Meinungen und Ideen spielen;
11. **betont** die Chancen, die das digitale Umfeld bietet, das den Einzelpersonen Zugang zu einem pluralistischen und dynamischen Raum für Meinungsäußerung und Information ermöglicht, aber auch die damit einhergehenden Risiken und Herausforderungen, die durch eine wirksame Moderation von Online-Inhalten – unter Wahrung der freien Meinungsäußerung und der Informationsfreiheit – gemindert werden müssen;
12. **bekundet seine Bereitschaft**, seine Arbeit zur Bekämpfung von Hetze und Hasskriminalität auf EU-Ebene fortzusetzen.

Der Rat der Europäischen Union ersucht die Mitgliedstaaten,

13. umfassende Sensibilisierungskampagnen, Präventivmaßnahmen und Bildungsinitiativen **zu unterstützen**, um den Menschen bürgerschaftliche Kompetenzen sowie die Fähigkeit zum kritischen Denken, Medienkompetenz und die Fähigkeit, verlässliche Informationen zu erkennen, zu vermitteln; die Entwicklung von Medienkompetenz und kritischem Denken sowie von bürgerschaftlichen Kompetenzen im Bildungswesen **zu fördern**;
14. gegebenenfalls die Einrichtung zentraler Plattformen oder Ressourcen für Unterrichtsmaterialien, Toolkits und Leitfäden **zu fördern**, die für die Entwicklung und Umsetzung von Medienkompetenzprogrammen genutzt werden können, wie z.B. das von der Europäischen Beobachtungsstelle für digitale Medien entwickelte Programm¹³. Diese Programme könnten Konzepte zur Bekämpfung von Stereotypen und zur Förderung des Verständnisses der gesellschaftlichen Vielfalt und Inklusion umfassen, um ein Umfeld zu schaffen, in dem alle Stimmen gehört werden können;
15. gegebenenfalls Mittel für Projekte und Initiativen zur Förderung eines auf Inklusion ausgerichteten öffentlichen Diskurses sowie des kritischen Denkens, der Faktenprüfung, der Medienkompetenz und der Bildung über Demokratie und Grundrechte **bereitzustellen**;
16. das Verständnis der Dynamik von Hass und Polarisierung **zu verbessern**, die Fortschritte bei der Eindämmung der negativen Auswirkungen von Hass und Polarisierung **zu überwachen** sowie die Politik und die Kommunikation entsprechend **anzupassen**;
17. Initiativen **zu stärken**, die darauf abstellen, den sozialen Zusammenhalt zu festigen und die soziale Polarisierung zwischen den Menschen zu verringern, und zwar ungeachtet ihres Geschlechts, der sozialen oder ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, der sexuellen Ausrichtung, des Alters, der politischen oder sonstigen Anschauung und sonstiger Faktoren;

¹³ <https://edmo.eu/resources/repositories/mapping-the-media-literacy-sector/>

18. **sich zu verpflichten**, informierte, respektvolle und inklusive Diskussionen im realen Leben wie auch online zu fördern, um den zerstörerischen Auswirkungen von Hass und polarisierenden Narrativen entgegenzuwirken; gezielte Präventions- oder Sensibilisierungsmaßnahmen zu den zerstörerischen Auswirkungen von Hass und Polarisierung **zu gestalten** und **umzusetzen** und dabei die Bedeutung unterschiedlicher Perspektiven, des Interessenausgleichs und der Förderung eines konstruktiven Dialogs herauszustellen; gegebenenfalls mit lokalen Gemeinschaften, zivilgesellschaftlichen Organisationen, Medienakteuren und der Technologiebranche **zusammenzuarbeiten**, um sicherzustellen, dass die Kampagnen kontextrelevant und zugänglich sind,
19. gemeinschaftsbildende Programme und interkulturelle Initiativen **zu unterstützen**, die den Dialog, das Verständnis, die Zusammenarbeit und den sozialen Zusammenhalt zwischen verschiedenen tatsächlichen oder vermeintlichen Gruppen fördern,
20. Maßnahmen zur Beteiligung und Konsultation der Bürgerinnen und Bürger **zu gestalten**, **umzusetzen** und **zu fördern**, um Hass und Polarisierung und deren destruktive Auswirkungen auf die Demokratie zu bekämpfen und die Förderung eines sicheren und förderlichen zivilgesellschaftlichen Raums sowie die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern und zivilgesellschaftlichen Organisationen im Rahmen deliberativer und partizipativer politischer Entscheidungsprozesse sowohl auf lokaler als auch auf nationaler Ebene **zu unterstützen**;
21. zivilgesellschaftliche Organisationen durch Finanzierung und Kooperationsinitiativen **zu unterstützen** und **zu ermächtigen** und so ihre zentrale Rolle bei der Bekämpfung der zerstörerischen Auswirkungen von Hass und Polarisierung, sowohl online als auch offline, anzuerkennen; die Zusammenarbeit mit einem breiten Spektrum von zivilgesellschaftlichen Organisationen **zu gewährleisten**, die auf die Förderung von Inklusion abstellt und die Vielfalt der Gesellschaft widerspiegelt¹⁴;
22. die Rolle **zu stärken**, die den nationalen Menschenrechtsinstitutionen und Gleichstellungsstellen bei der Förderung einer freien und informierten demokratischen Debatte zukommt, indem sie die Einhaltung der Grundrechte auf nationaler Ebene überwachen, Untersuchungen zu grundrechtsbezogenen Themen auf nationaler Ebene durchführen oder sonstige Aufgaben wahrnehmen, die möglicherweise unter ihr auf nationaler Ebene festgelegtes Mandat fallen, wie etwa die Unterstützung und Stärkung einzelner Opfer von Rechtsverletzungen;
23. freie, unabhängige und pluralistische Medien durch geeignete Maßnahmen zur Unterstützung der Medienvielfalt und Medienrepräsentation **zu fördern**; dies könnte die Unterstützung pluralistischer, unabhängiger und vielfältiger Medien, die Gewährleistung eines gleichberechtigten Zugangs zu Informationen für alle Teile der Gesellschaft, den Schutz von Journalistinnen und Journalisten und ihrer Quellen, angemessene Maßnahmen zur Sicherstellung des freien Zugangs zu einer Vielfalt von Quellen und Perspektiven oder die Erleichterung von Innovationen im Medienbereich umfassen;

¹⁴ Im gesamten Text im Sinne von Artikel 21 der Charta zu verstehen, d. h. Geschlecht, Rasse, Hautfarbe, ethnische oder soziale Herkunft, genetische Merkmale, Sprache, Religion oder Weltanschauung, politische oder sonstige Anschauung, Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, Vermögen, Geburt, Behinderung, Alter oder sexuelle Ausrichtung.

24. die Kapazitäten der zuständigen nationalen Regulierungs- und Strafverfolgungsbehörden und die Koordinierung zwischen ihnen **zu verstärken**, um Fälle illegaler Inhalte, die zu Diskriminierung, Rassismus oder Hass aufstacheln, im Einklang mit dem geltenden Recht und mit den Grundprinzipien der Pressefreiheit und der Freiheit der Meinungsäußerung zu überwachen und zu bekämpfen; diesen Behörden die erforderlichen Instrumente und Mechanismen **an die Hand zu geben**, damit sie die Justizbehörden dabei unterstützen können, Ermittlungen durchzuführen und gegebenenfalls im Einklang mit dem geltenden Recht gegen Personen oder Einrichtungen vorzugehen, die illegale, zu Diskriminierung, Rassismus oder Hass aufstachelnde Inhalte verbreiten, wobei die Grundfreiheiten und die Grundsätze der Rechtmäßigkeit, Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit zu wahren sind;
25. im Einklang mit dem Gesetz über digitale Dienste die erforderlichen Kanäle zwischen den zuständigen nationalen Behörden und dem Koordinator für digitale Dienste **einzurichten**, damit die für die Durchsetzung des Gesetzes relevanten Informationen übermittelt werden können;
26. sich für die Bereitstellung angemessener Mittel für Forschungsprojekte **einzusetzen**, die auf das Verständnis der Dynamik der Verbreitung von Desinformationen, durch die zu Diskriminierung oder Hass angestiftet wird, ausgerichtet sind; sich für die Zusammenarbeit zwischen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, Faktenprüfern, zivilgesellschaftlichen Organisationen, Technologiefachleuten und Medienschaffenden **einzusetzen**, um innovative Lösungen, Früherkennungsmechanismen und andere Instrumente wie den Verhaltenskodex für den Bereich der Desinformation von 2022 zu entwickeln;
27. Ansätze zur Bekämpfung der konkreten schädlichen Auswirkungen von Hass und Polarisierung im Internet in die Politikgestaltung **zu integrieren**, indem sie in das Verständnis der zugrunde liegenden Dynamik investieren; maßgeschneiderte Politik- und Kommunikationsmaßnahmen **zu entwickeln**, um diese Probleme wirksam anzugehen und zugleich die freie Meinungsäußerung und die Informationsfreiheit zu wahren;
28. verstärkt Schulungen für Strafverfolgungsbehörden und andere zuständige Behörden **durchzuführen**, um sicherzustellen, dass Inhalte auf Online-Plattformen nur dann umfassend erfasst, identifiziert und gemeldet werden oder entfernt werden, wenn dies gesetzlich vorgesehen, notwendig und verhältnismäßig ist; wenn angezeigt, mit sehr großen Online-Plattformen **zusammenzuarbeiten**, um IT-Instrumente für die Moderation von Online-Inhalten zu entwickeln, die die genannten Behörden bei der Überwachung und Analyse von Online-Inhalten unterstützen, nachdem gründlich geprüft worden ist, inwieweit die Instrumente zweckmäßig sind und nicht zu einer Beeinträchtigung der Grundrechte und -freiheiten führen.

Der Rat der Europäischen Union –

29. **unter Hinweis auf** die Gemeinsame Mitteilung der Kommission und des Hohen Vertreters für Außen- und Sicherheitspolitik vom 6. Dezember 2023 mit dem Titel „Kein Platz für Hass: ein Europa, das geeint gegen Hass steht“¹⁵, die darauf abstellt, die Anstrengungen der EU zur Bekämpfung jeglicher Art von Hass zu verstärken, indem die Maßnahmen in unterschiedlichen Politikbereichen intensiviert werden, wobei der Schwerpunkt insbesondere darauf liegt, durch Einbeziehung der gesamten Gesellschaft Menschen und öffentliche Räume zu schützen;
30. **unter Hinweis auf** die Empfehlung (EU) 2023/2836 der Kommission vom 12. Dezember 2023 zur Bürgerbeteiligung¹⁶, die Empfehlung (EU) 2023/2829 der Kommission vom 12. Dezember 2023 für inklusive und stabile Wahlen¹⁷, die Empfehlung (EU) 2021/1534 der Kommission vom 16. September 2021 zur Gewährleistung des Schutzes, der Sicherheit und der Handlungskompetenz von Journalisten und anderen Medienschaffenden in der Europäischen Union¹⁸, die Empfehlung (EU) 2022/758 der Kommission vom 27. April 2022 zum Schutz von Journalisten und Menschenrechtsverteidigern, die sich öffentlich beteiligen, vor offenkundig unbegründeten oder missbräuchlichen Gerichtsverfahren¹⁹ und die Richtlinie über den Schutz von Personen, die sich öffentlich beteiligen, vor offensichtlich unbegründeten Klagen oder missbräuchlichen Gerichtsverfahren²⁰,
31. **unter Würdigung** der Arbeit der Kommission und **unter Kenntnisnahme** der verschiedenen Strategien, die die Kommission in den letzten Jahren entwickelt hat, um auf die besonderen Situationen und Herausforderungen einzugehen, mit denen sich von Diskriminierung betroffene Personen konfrontiert sehen²¹,

¹⁵ JOIN(2023) 51 final.

¹⁶ Empfehlung (EU) 2023/2836 der Kommission vom 12. Dezember 2023 zur Förderung der Mitwirkung und der wirksamen Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern und Organisationen der Zivilgesellschaft an politischen Entscheidungsprozessen, ABl. L 2836 vom 20.12.2023.

¹⁷ Empfehlung (EU) 2023/2829 der Kommission vom 12. Dezember 2023 für inklusive und stabile Wahlverfahren in der Union und für die Stärkung des europäischen Charakters und eine effiziente Durchführung der Wahlen zum Europäischen Parlament, ABl. L 2829 vom 20.12.2023.

¹⁸ Empfehlung (EU) 2021/1534 der Kommission vom 16. September 2021 zur Gewährleistung des Schutzes, der Sicherheit und der Handlungskompetenz von Journalisten und anderen Medienschaffenden in der Europäischen Union, ABl. L 331 vom 20.9.2021.

¹⁹ Empfehlung (EU) 2022/758 der Kommission vom 27. April 2022 zum Schutz von Journalisten und Menschenrechtsverteidigern, die sich öffentlich beteiligen, vor offenkundig unbegründeten oder missbräuchlichen Gerichtsverfahren („Strategische Klagen gegen öffentliche Beteiligung“), ABl. L 138 vom 17.5.2022.

²⁰ Richtlinie (EU) 2024/1069 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 über den Schutz von Personen, die sich öffentlich beteiligen, vor offensichtlich unbegründeten Klagen oder missbräuchlichen Gerichtsverfahren („strategische Klagen gegen öffentliche Beteiligung“), ABl. L 1069 vom 16.4.2024.

²¹ [EU-Aktionsplan gegen Rassismus 2020-2025](#), [Strategie der EU zur Bekämpfung von Antisemitismus und zur Förderung jüdischen Lebens \(2021-2030\)](#) sowie [Strategie für die Gleichstellung der Geschlechter 2020-2025](#), [Strategie für die Gleichstellung von LGBTIQ-Personen 2020-2025](#), [Strategie für die Rechte von Menschen mit Behinderungen 2021-2030](#), [Strategischer Rahmen der EU zur Gleichstellung, Inklusion und Teilhabe der Roma \(2020-2030\)](#) und EU-Kinderrechtsstrategie.

32. **unter Würdigung** der wichtigen Arbeit der Agentur für Grundrechte im Bereich der qualitativen und quantitativen Datenerhebung, **wobei der Agentur zugleich nahegelegt wird**, sich mit neuen Herausforderungen im Bereich der Grundrechte, der Hetze und der Moderation von Online-Inhalten zu befassen, insbesondere im Zusammenhang mit dem Verständnis der grundrechtlichen Auswirkungen systemischer Risiken, die mit der Verbreitung illegaler Hetze und mit der Polarisierung einhergehen –

ersucht die Kommission,

33. **Folgemaßnahmen** zu der gemeinsamen Mitteilung der Europäischen Kommission und des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik vom 6. Dezember 2023 mit dem Titel „Kein Platz für Hass: ein Europa, das geeint gegen Hass steht“ **einzuleiten**;

34. dem Rat **einen Überblick** über den Stand der Umsetzung der in der Gemeinsamen Mitteilung vom 6. Dezember 2023 dargelegten Initiativen zur Bekämpfung der zerstörerischen Auswirkungen von Polarisierung, Hetze und Desinformation **zu geben** und zugleich die Bereiche zu ermitteln, in denen möglicherweise noch spezifische Maßnahmen erforderlich sind oder in denen ein koordinierter Ansatz hilfreich sein könnte;

35. im Rahmen der bestehenden finanziellen Unterstützung aus dem derzeitigen mehrjährigen Finanzrahmen **weiterhin** angemessene und zugängliche Finanzmittel für Programme in den Bereichen Medienkompetenz und bürgerschaftliche Kompetenz, für Projekte zur Unterstützung des Kapazitätsaufbaus bei zivilgesellschaftlichen Organisationen im Hinblick auf die Stärkung digitaler Kompetenzen sowie für gemeinschaftsgetragene Projekte zur Förderung des Dialogs, der Zusammenarbeit und des Verständnisses **bereitzustellen**; bei der Zuweisung dieser finanziellen Unterstützung Initiativen **vorrangig zu berücksichtigen**, die unterschiedliche Gruppen zusammenbringen, um den sozialen Zusammenhalt zu stärken und spaltenden Kräften entgegenzuwirken;

36. das **Bewusstsein** für die gemeinsamen europäischen Werte, darunter die Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und die Achtung der Menschenrechte, einschließlich der Rechte von Personen, die Minderheiten angehören²², **zu schärfen** sowie die Bürgerinnen und Bürger dazu anzuhalten, sich aktiv an einer inklusiven öffentlichen Debatte zu beteiligen;

37. Organisationen der Zivilgesellschaft, Medien und Medienschaffende sowie Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidiger **weiterhin** zu schützen, zu unterstützen und zu aktiver Mitgestaltung zu befähigen sowie sie darin zu bestärken, untereinander zusammenzuarbeiten, um Fragen – einschließlich kontroverser Fragen – aus einer integrierten Perspektive anzugehen und gegebenenfalls an politischen und Entscheidungsprozessen mitzuwirken;

²² Vertrag über die Europäische Union, Artikel 2.

38. einen inklusiven und pluralistischen öffentlichen Diskurs **zu fördern**, um Lösungen für gemeinsame Probleme zu erörtern, indem sie Online- und Offline-Umgebungen unterstützt, in denen die Menschen sich nicht scheuen, ihre Meinung zu äußern, auch wenn es sich um eine abweichende Meinung handelt; fordert die Kommission auf, Kanäle für die Zusammenarbeit, einschließlich Bürgerforen, zu fördern, um eine ausgewogenere Repräsentation der verschiedenen Perspektiven innerhalb des Gesamtnarrativs zu erreichen;
39. im Zusammenhang mit der Umsetzung des Gesetzes über digitale Dienste die Verpflichtungen in Bezug auf sehr große Online-Plattformen und sehr große Online-Suchmaschinen **durchzusetzen**, und zwar unter anderem durch die **Zusammenarbeit** mit nationalen Regierungen, um vertrauenswürdige Hinweisgeber zu unterstützen und Organisationen der Zivilgesellschaft maximal einzubeziehen, wenn es darum geht, unterschiedliche Formen illegaler Online-Hetze zu identifizieren und die zerstörerischen Auswirkungen von Hass und Polarisierung, die ihren Ursprung im Internet haben, zu bekämpfen; die Zusammenarbeit mit den Unterzeichnern des Verhaltenskodexes für die Bekämpfung illegaler Hassreden im Internet von 2016 und des Verhaltenskodex für den Bereich der Desinformation von 2022 **fortzusetzen**, um die Vorteile dieser Kodizes im Hinblick auf die Eindämmung der Verbreitung von Hetze und Desinformation voll auszuschöpfen, wobei die darin enthaltenen Maßnahmen die Freiheit der Meinungsäußerung und die Informationsfreiheit in vollen Umfang wahren;
40. die Nutzung des EU-Schnellwarnsystems (RAS) **zu fördern**, um den Austausch von Erkenntnissen über Desinformationskampagnen zu erleichtern und die Reaktionen der Organe und Einrichtungen der Union und der Mitgliedstaaten zu koordinieren; eine bessere Koordinierung zwischen dem RAS und der Europäischen Beobachtungsstelle für digitale Medien und den ihr angeschlossenen regionalen Zentren **zu fördern** und diese Einrichtungen anzuhalten, sich auf die Auswirkungen von Desinformation und die Verbreitung von hasserfüllten Inhalten und Polarisierung zu konzentrieren.